Gefet Sammlung

får bie

Roniglichen Preußischen Staaten.

___ No. 19. ____

(No. 756.) Allerbidfie Rabinetdorber vom 18ten September 1822., betreffent bie vierjabrige Berjabrungefeift bei ben ju fimmtlichen Staatsichulbicheinen ausgereicht werbenben 3ind. Couponis.

Auf ben Antrag ber Hauptverwaltung ber Staatsichulben bestimme Ich hiermit, baß alle von berselben zu Staats-Schuldverschreibungen auszufertigende Bind-Coupons mit einem Wermerke zu versehen sind, in welchem die Inhaber derselben, von der in Meiner Berordnung vom Izen Januar 1820. vorgeschriebenen vierzishtigen Werjahrungsfrist unterrichtet werben, und ber Tag mit welchem die rechtlichen Folgen berselben eintreten, angegeben wird.

Die Borfdrift bes Gefetes vom 16ten Juni 1819.

wonach ein offentliches Aufgebot und gerichtliches Amortisations : Berefahren, wegen verlorner ober vernichteter Zind : Coupons eben fo unjulafig ift, als eine Rlage auf Buftellung anderer Coupons an die Stelle ber performen ober wernichteten.

erstredt sich nicht blos auf die barin, und in bem Gesehe vom 7ten Juni 1821. bezeichneten Staatspapiere, sondern auch überhaupt auf alle solche, ju welchen, von ber Hauptverwaltung ber Staatsschulben, Jind-Coupons bereits ausgegeben sind, ober noch funftig ausgesetzt werden.

Berlin, ben 18ten Ceptember 1822.

Friedrich Bilbelm.

An

bie hauptverwaltung ber Ctaatofdulben.